



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2024

Wiesbaden, den 19. Dezember 2024

Nr. 84

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte

Vom 12. Dezember 2024

Artikel 1¹⁾

Änderung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes

Das Hessische Lehrkräftebildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 36 folgende Angabe eingefügt:

- „§ 36a Ausbildungsstellen, Katalog der Unterrichtsfächer und Fachrichtungen mit dringendem Ausbildungsbedarf
- § 36b Besonderes Zulassungsverfahren zum pädagogischen Vorbereitungsdienst
- § 36c Zulassungsverfahren zum pädagogischen Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit für die Besetzung einer freien Stelle an einer Schule unter Berücksichtigung der schulspezifischen Bedarfssituation keine geeigneten Lehrkräfte mit einer Lehrkräfteausbildung nach Abs. 2 zur Verfügung stehen, kann zur Sicherung der Unterrichtsabdeckung für

1. geeignete Personen ohne eine solche Lehrkräfteausbildung, die jedoch über einen Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss und eine mindestens einjährige Berufserfahrung im studierten Berufsfeld verfügen,
2. Personen mit einer Lehrkräfteausbildung nach Abs. 2, die bereits die Erste oder Zweite Staatsprüfung in einem anderen Lehramt erfolgreich abgelegt haben oder über einen akkreditierten Masterabschluss in einem anderen Lehramt verfügen,

¹⁾ Ändert FFN 322-125

ein besonderes Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation durchgeführt werden.“

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Verfahrens“ durch „der Qualifizierungsmaßnahme“ ersetzt.
 - cc) Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Abs. 8 wird aufgehoben.
3. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständige Ministerium“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständige Ministerium“ ersetzt und werden nach der Angabe „(GVBl. S. 931)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
5. § 5a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „und 8“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „9. Dezember 2020 (StAnz. S. 1419)“ durch „29. November 2022 (StAnz. S. 1380)“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständige Ministerium“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Kultusministeriums“ durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. g bis j wird wie folgt gefasst:
 - „g) Ethik,
 - h) Evangelische Religion,
 - i) Französisch,
 - j) Geographie,“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Studium der Unterrichtsfächer Evangelische Religion, Ethik, Islamische Religion und Katholische Religion schließt sich gegenseitig aus.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. f bis i wird wie folgt gefasst:

„f) Ethik,

g) Evangelische Religion,

h) Französisch,

i) Geographie,“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Gleiches gilt für das Studium der Unterrichtsfächer Ethik, Evangelische Religion, Islamische Religion und Katholische Religion.“

10. In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständige Ministerium“ ersetzt.

11. In § 29 Abs. 2 werden die Wörter „vom Hundert“ jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

12. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt erfolgreich abgelegt, einen Masterabschluss nach § 13 Abs. 1 erlangt oder eine von der Hessischen Lehrkräfteakademie als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat, kann Erweiterungsprüfungen zu diesem Lehramt in weiteren Unterrichtsfächern und Fachrichtungen ablegen.“

b) In Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständige Ministerium“ ersetzt.

c) In Abs. 4 werden die Wörter „die bestandene Erste Staatsprüfung“ durch die Angabe „eine bestandene Prüfung oder einen erlangten Abschluss nach Abs. 1“ ersetzt.

13. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie. Voraussetzung für die Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst ist

1. eine in Hessen erfolgreich abgelegte Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder ein in Hessen erlangter Masterabschluss nach § 13 Abs. 1,

2. eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder ein auf das Berufsbild der Lehrkraft abzielender Masterabschluss nach den Vorgaben der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland, die oder der von der Hessischen Lehrkräfteakademie den in Nr. 1 genannten Abschlüssen gleichgestellt wurde,
3. ein auf das Berufsbild der Lehrkraft abzielender Abschluss an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der von der Hessischen Lehrkräfteakademie den in Nr. 1 genannten Abschlüssen gleichgestellt wurde, oder
4. eine andere Hochschulprüfung, die von der Hessischen Lehrkräfteakademie als gleichwertig zu den in Nr. 1 genannten Abschlüssen anerkannt wurde.

Die Gleichstellung nach Satz 2 Nr. 2 und 3 erfolgt nach Maßgabe der Standards, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland für die Lehrkräfteausbildung beschlossen werden. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Satz 2 Nr. 4 erfolgt auf der Grundlage der fachwissenschaftlichen Studien- und Prüfungsanteile nach Maßgabe der Standards, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland für die Lehrkräfteausbildung beschlossen werden. Für die Gleichstellung nach Satz 3 und die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Satz 4 kann die Hessische Lehrkräfteakademie Kriterien festlegen, nach denen eine Gesamtnote zu ermitteln ist, wenn aus den vorgelegten Zeugnissen eine solche nicht hervorgeht. Die Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst für ein Lehramt einer Person, welche die Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 4 erfüllt, ist ausgeschlossen, wenn eine Person, welche die Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3 erfüllt, für das Lehramt in dem jeweiligen Unterrichtsfach oder in der jeweiligen Fachrichtung zur Verfügung steht. Soweit der Abschluss nach Satz 2 Nr. 3 oder die Prüfung nach Satz 2 Nr. 4 in einem Staat abgelegt wurde, in dem die Amtssprache nicht Deutsch ist, kann die Bewerberin oder der Bewerber nur zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie oder er nachweist, über die für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse zu verfügen.“

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Wiederzulassung“ durch die Wörter „erneute Zulassung“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „zur“ die Wörter „oder nach einem anderweitigen Eintritt in das Prüfungsverfahren der“ eingefügt.

14. Nach § 36 werden als §§ 36a bis 36c eingefügt:

„§ 36a

Ausbildungsstellen, Katalog der Unterrichtsfächer und Fachrichtungen mit dringendem Ausbildungsbedarf

(1) Das für Lehrkräftebildung zuständige Ministerium legt die Anzahl der Ausbildungsstellen sowie deren Aufgliederung nach Lehrämtern, Unterrichtsfächern und Fachrichtungen halbjährlich fest und weist sie der Hessischen Lehrkräfteakademie zu. Dabei sind die Kapazitäten der Studienseminare zu berücksichtigen.

(2) Das für Lehrkräftebildung zuständige Ministerium legt in einem Katalog fest, in welchen Unterrichtsfächern oder Fachrichtungen dringender Ausbildungsbedarf besteht und für welche Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen und in welchem Umfang ein besonderes Zulassungsverfahren nach § 36b oder § 36c angewandt wird. Lehramts- und fächerspezifische Anforderungen können im Rahmen des Katalogs nach Satz 1 durch das für Lehrkräftebildung zuständige Ministerium festgelegt werden.

§ 36b

Besonderes Zulassungsverfahren zum pädagogischen Vorbereitungsdienst

(1) In den im Katalog nach § 36a Abs. 2 festgelegten Unterrichtsfächern oder Fachrichtungen führt die Hessische Lehrkräfteakademie ein besonderes Zulassungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber zum pädagogischen Vorbereitungsdienst, die die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 erfüllen, durch.

(2) Mindestvoraussetzungen für die Zulassung im besonderen Zulassungsverfahren nach Abs. 1 sind

1. ein universitärer Abschluss, der kein Bachelorabschluss ist, oder ein akkreditierter Masterabschluss,
 - a) aus dem ein Fach oder eine Fachrichtung nach § 36a Abs. 2 abgeleitet und anerkannt werden kann und
 - b) der mindestens mit der Gesamtnote „befriedigend“ bewertet wurde,
2. Studien- und Prüfungsleistungen, aus denen zusätzlich ein Fach als Unterrichtsfach abgeleitet und anerkannt werden kann und
3. einschlägige Berufserfahrungen, wenn die Zulassung für das Lehramt an beruflichen Schulen erfolgen soll.

(3) Vom Vorliegen der Voraussetzung nach Abs. 2 Nr. 2 kann abgesehen werden, soweit die zur Verfügung stehenden freien Ausbildungsstellen nicht mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden können, die über Studien- und Prüfungsleistungen verfügen, aus denen zusätzlich ein Fach als Unterrichtsfach abgeleitet und anerkannt werden kann.

(4) Vom Vorliegen der Voraussetzung nach Abs. 2 Nr. 3 kann abgesehen werden, soweit die besondere schulspezifische Bedarfssituation oder eine spezifische Bedarfssituation in einer Fachrichtung dies erfordert.

§ 36c

Zulassungsverfahren zum pädagogischen Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern

(1) Bewerberinnen und Bewerber für den Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern werden nur aufgrund eines schulspezifischen Bedarfs über schulbezogene Stellenausschreibungen zum Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern zugelassen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ist eine Eignungsprüfung. Bei der Bewerbung für die Eignungsprüfung ist das Vorliegen folgender Mindestvoraussetzungen nachzuweisen:

1. der Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung in der entsprechenden Fachrichtung,
2. eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung, die mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung nach Abschluss der einschlägigen Berufsausbildung ausgeübt wurde, und
3. in allen beruflichen Fachrichtungen
 - a) der Abschluss einer einschlägigen mindestens zweijährigen Fachschule oder

- b) eine einschlägige Meisterprüfung oder
- c) ein anderer Abschluss mit entsprechender einschlägiger Qualifikation.

Die Hessische Lehrkräfteakademie erkennt im Bedarfsfall die Gleichwertigkeit anderer Prüfungen oder Qualifikationen an.“

15. In § 37 Abs. 2 werden die Wörter „vom Hundert“ jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

16. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Wiederzulassung“ durch die Wörter „erneuten Zulassung“ ersetzt.

b) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Ausbildung erstreckt sich auf Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen, in denen die Erste Staatsprüfung, eine Erweiterungsprüfung nach § 33 oder eine ihr gleich gestellte Prüfung abgelegt wurde. In den Fällen des § 36b Abs. 3 erstreckt sich die Ausbildung auf das Fach oder die Fachrichtung, in welchem oder welcher die Hochschulprüfung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 abgelegt wurde. Im Fall des pädagogischen Vorbereitungsdiens-tes zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern an beruflichen Schu- len erstreckt sich die Ausbildung auf die berufliche Fachrichtung in dem erlernten Beruf.“

c) Dem Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nr. 1 bis 4 erfolgt die fachdidaktische Ausbildung in den Fällen des § 36b Abs. 3 in dem Fach oder der Fachrichtung, in welchem oder welcher die Hoch- schulprüfung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 abgelegt wurde.“

17. In § 41 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „gesonderte“ gestrichen.

18. § 42 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bewertung des Ausbildungsstandes ergibt sich aus der Summe der Bewertung des Gutachtens nach Abs. 1 und der Bewertungen von sieben Modulen.“

19. In § 44 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „an Förderschulen“ durch „für Förderpädagogik“ ersetzt.

20. § 47 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die unterrichtspraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungslehrproben, die sich auf zwei Unterrichtsfächer oder ein Unterrichtsfach und eine Fachrichtung, in den Fällen des § 36b Abs. 3 auf das Fach oder die Fachrichtung, in welchem oder welcher die Hochschulprüfung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 abgelegt wurde, erstrecken und bei der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern auf eine Fachrichtung erstrecken. Für das Lehramt an Grundschulen ist für die unterrichtspraktische Prüfung neben den zwei Prüfungslehrproben nach Satz 1 in dem dritten Unterrichtsfach ein Unterrichtsentwurf vorzu- legen. Die unterrichtspraktische Prüfung kann unter Berücksichtigung der curricularen Vor- gaben für die entsprechende Schulform, Schulstufe oder den Bildungsgang in einer zusam- menhängenden Lehrprobe oder fächerverbindend durchgeführt werden, wobei Inhalte des jeweiligen Faches oder der Fachrichtung nach § 38 Abs. 6 schwerpunktmäßig vertreten sein müssen. Für das Lehramt an Grundschulen ist für die unterrichtspraktische Prüfung neben der Prüfungslehrprobe nach Satz 3 in dem dritten Unterrichtsfach ein Unterrichtsentwurf vor- zulegen. Satz 3 gilt nicht für die unterrichtspraktische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an beruflichen Schulen.

(2) Die Bewertung der unterrichtspraktischen Prüfung ergibt sich

1. im Fall des Abs. 1 Satz 1 aus der Summe der Bewertungen der Prüfungslehrproben,
 2. im Fall des Abs. 1 Satz 2 aus der Summe der Bewertungen der Prüfungslehrproben und der Bewertung des Unterrichtsentwurfes,
 3. im Fall des Abs. 1 Satz 3 aus der Verdopplung der Bewertung der Prüfungslehrprobe und
 4. im Fall des Abs. 1 Satz 4 aus der Summe der Verdopplung der Bewertung der Prüfungslehrprobe und der Bewertung des Unterrichtsentwurfes.“
21. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden die Wörter „vom Hundert“ jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „einfacher“ durch „eineinhalbfacher“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Nachkommastellen bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.“
 - c) In Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „Gesamtnote“ durch die Angabe „Bewertung der Teile der Prüfung nach § 44 Abs. 1“ ersetzt.
22. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „nach erneuter Meldung“ gestrichen.
 - b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Die Zweite Staatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat und

 1. eine zweite Wiederholungsprüfung nicht rechtzeitig nach Abs. 2 Satz 2 beantragt,
 2. nach Abs. 2 Satz 1 nicht zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen wird oder
 3. die zweite Wiederholungsprüfung nicht besteht.“
23. § 52 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, je nach erworbenem Abschluss die Bezeichnung „Lehrkraft mit Lehramt für“ oder „Lehrkraft mit Lehrbefähigung für“, ergänzt durch den jeweiligen Zusatz des Lehramtes oder der Lehrbefähigung, zu führen.“
24. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist aus dem pädagogischen Vorbereitungsdienst entlassen:

 1. in den Fällen des § 51 Abs. 4 Nr. 1 mit Ablauf des Monats, in dem die Frist zur Beantragung einer zweiten Wiederholungsprüfung abläuft,
 2. in den Fällen des § 51 Abs. 4 Nr. 2 mit Ablauf des Monats, in dem ihr die Entscheidung über die Nichtzulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung bekannt gegeben wird,

3. in den Fällen des § 51 Abs. 4 Nr. 3 mit Ablauf des Monats, in dem sie die zweite Wiederholungsprüfung erfolglos abgelegt hat.“
- b) In Abs. 4 wird nach dem Wort „kann“ die Angabe „oder wenn sie nach § 45 Abs. 3 Satz 2 aus einem von ihr zu vertretenden Grund den Meldetermin für die Zweite Staatsprüfung versäumt hat“ eingefügt.
25. In § 55 Satz 4 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständige Ministerium“ ersetzt.
26. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Wörter „Lehrerin oder des Lehrers“ durch das Wort „Lehrkraft“ und wird die Angabe „5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294)“ durch „17. November 2022 (GVBl. S. 641)“ ersetzt.
27. In § 61 Abs. 1 werden die Wörter „Lehrerin oder des Lehrers“ durch das Wort „Lehrkraft“ ersetzt.
28. § 62 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Kultusministeriums“ durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständige Ministerium“ ersetzt.
29. In § 68 werden die Wörter „Kultusministerin oder der Kultusminister“ durch „für Lehrkräftebildung zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ ersetzt.
30. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 2“ die Angabe „und 3“ gestrichen.
- b) In Abs. 4 wird die Angabe „bis zum 25. Mai 2022“ durch „am 25. Mai 2022“ ersetzt.
- c) Als neue Abs. 5 und 6 werden eingefügt:
- „(5) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. Mai 2025 ihren pädagogischen Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, findet § 38 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2 keine Anwendung.
- (6) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die ihren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Oktober 2022 und vor dem 1. Mai 2025 aufgenommen haben, findet § 47 Abs. 1 Satz 1 in der am 19. Dezember 2024 geltenden Fassung weiter Anwendung.“
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7.

Artikel 2²⁾

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2024 (GVBl. 2024 Nr. 12), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 (aufgehoben)“
 - b) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 (aufgehoben)“
 - c) Die Angabe zu § 86 wird wie folgt gefasst:

„§ 86 Inkrafttreten“
2. In § 2 Abs. 3 Satz 2 und § 9 Abs. 1 wird das Wort „Kultusministeriums“ jeweils durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „den schulpraktischen Studien“ durch „in der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „vom Kultusministerium“ durch „von dem für Lehrkräftebildung zuständigen Ministerium“ ersetzt.
4. § 23 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Meldung sind Nachweise nach § 20 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes beizufügen. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben einen Nachweis über die für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse vorzulegen. Die deutschen Sprachkenntnisse sind auf dem Niveau C1 GER nach Maßgabe der Vorgaben der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) nach den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz vom 8. Juni 2004 in der Fassung vom 23. Juli 2020 und der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004 in der Fassung vom 28. November 2019 nachzuweisen. Die Hessische Lehrkräfteakademie kann eine in Deutschland oder dem deutschsprachigen Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung als Nachweis anerkennen. Zum Nachweis kann auch eine Deutschprüfung vor der Hessischen Lehrkräfteakademie abgelegt werden. Über gegebenenfalls weitere zur Meldung vorzulegende Unterlagen entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie.“
5. In § 27 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „an Förderschulen“ durch „für Förderpädagogik“ ersetzt.
6. § 29 wird aufgehoben.
7. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

²⁾ Ändert FFN 322-135

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. das Schulabschlusszeugnis und das Zeugnis über eine oder einen der in § 36 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Prüfungen oder Abschlüsse jeweils in Kopie,“
- bb) In Nr. 13 wird die Angabe „10. August 2021 (BGBl. I S. 3420)“ durch „19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245)“ ersetzt.
- cc) Nr. 16 wird wie folgt gefasst:
- „16. gegebenenfalls zusätzliche Zeugnisse und Bescheinigungen über Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten in Kopie und im Fall des § 36 Abs. 1 Satz 6 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ein Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse nach § 23 Abs. 2 Satz 2 bis 5.“
- dd) Nr. 17 wird aufgehoben.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „17“ durch „16“ ersetzt.
8. In § 31 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „oder des Abschlusses“ eingefügt und wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch „§ 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
9. In § 32 Abs. 3 Nr. 1 wird nach der Angabe „bis 5“ jeweils die Angabe „und 7“ eingefügt.
10. § 34 wird aufgehoben.
11. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Wörter „und Abschlüsse“ eingefügt und wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch „§ 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 34 Abs. 2“ durch „§ 36a Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
12. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und wie folgt gefasst:
- „(1) Für Bewerbungen für das besondere Zulassungsverfahren zum pädagogischen Vorbereitungsdienst nach § 36b des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes gelten die in § 30 Abs. 1 festgelegten Bewerbungsfristen. Im Bereich der beruflichen Schulen können daneben Stellen in begründeten Ausnahmefällen aufgrund eines schulspezifischen Bedarfs über schulbezogene Stellenausschreibungen vergeben werden. Die Entscheidung trifft die Hessische Lehrkräfteakademie.“
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden die Abs. 2 bis 4.
- e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Die Hessische Lehrkräfteakademie nimmt in diesen Fällen die Gleichstellung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes vor.“

13. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Ausbildungsstellen“ die Angabe „für den pädagogischen Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern nach § 36c Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Kultusministeriums“ durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und Satz 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„Satz 3 ist nicht anzuwenden, soweit eine unterrichtspraktische Überprüfung wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs aufgrund höherer Gewalt bis zu dem jeweiligen Einstellungstermin nicht durchgeführt werden kann. An die Stelle der unterrichtspraktischen Überprüfung und des Eignungsgesprächs nach Satz 3 tritt ein Kolloquium, in dem die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mit dem Prüfungsausschuss mündlich die Ausarbeitung aus der schriftlichen Überprüfung erörtert.“

e) Die bisherigen Abs. 6 bis 8 werden die Abs. 5 bis 7.

14. In § 39 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „an Förderschulen“ durch „für Förderpädagogik“ ersetzt.

15. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Fachrichtung“ ein Komma und die Wörter „in denen die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ausgebildet wird,“ eingefügt.

b) Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 6 bis 8 darf nur bewilligt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Ausbildung in allen Unterrichtsfächern und Fachrichtungen, in denen die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ausgebildet wird, gewährleistet ist. Es ist möglich, die entsprechenden Module nacheinander zu besuchen. Während der Ausbildung in den jeweiligen Fachmodulen muss weiterhin sichergestellt sein, dass die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in allen Unterrichtsfächern und Fachrichtungen, in denen sie ausgebildet wird, durchgängig eigenverantwortlichen Unterricht erteilen kann. Die Ausbildungsveranstaltungen nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sollen begleitend während der gesamten Teilzeitbeschäftigung angeboten werden.“

16. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden Satz 2 bis 4 aufgehoben.

b) Als neuer Abs. 4 und 5 werden eingefügt:

„(4) Im Fall des Abs. 3 Nr. 1 erstreckt sich die Ausbildung im Langfach nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes auf je ein Modul pro Hauptsemester.“

Die Ausbildung in den beiden anderen Unterrichtsfächern nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes verteilt sich je Unterrichtsfach auf ein Hauptsemester, im Fall der Verkürzung nach § 38 Abs. 4 Nr. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes auf ein Hauptsemester und abweichend von Abs. 2 Satz 2 auf das Prüfungssemester. Dabei entscheidet die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu Beginn der Einführungsphase, in welchem Unterrichtsfach sie im ersten und in welchem Unterrichtsfach sie im zweiten Hauptsemester ausgebildet wird.

(5) Abweichend von Abs. 3 findet die Ausbildung in den Modulen des Kompetenzbereichs Unterrichten in den Fächern oder Fachrichtungen in Fällen des § 36b Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ausschließlich in dem Fach oder der Fachrichtung statt, in welchem oder welcher die Hochschulprüfung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes abgelegt wurde.“

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7.
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8 und in Satz 5 werden nach dem Wort „Unterrichtsbesuch“ die Wörter „in einer Lerngruppe im Umfang einer Doppelstunde“ eingefügt.
- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 9 und nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In Fällen des § 36b Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes legt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für die Unterrichtsbesuche in den Fachmodulen vier Unterrichtsentwürfe vor.“
- g) Die bisherigen Abs. 8 bis 10 werden die Abs. 10 bis 12.
- h) Der bisherige Abs. 11 wird Abs. 13 und Satz 4 wird aufgehoben.
- i) Als neuer Abs. 14 wird eingefügt:

„(14) Die Modulprüfung wird von einem Modulprüfungsausschuss abgenommen und bewertet. Ihm gehören die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars oder im Vertretungsfalle ihre oder seine ständige Vertretung und zwei durch sie oder ihn beauftragte Ausbilderinnen oder Ausbilder an. Der Modulprüfungsausschuss muss so zusammengesetzt sein, dass durch die Qualifikationen der Mitglieder die Unterrichtsfächer und Fachrichtungen und das entsprechende angestrebte Lehramt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vertreten sind, im Fall des angestrebten Erwerbs der Lehrbefähigung in arbeits-technischen Fächern die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern vertreten ist.“
- j) Der bisherige Abs. 12 wird Abs. 15 und wie folgt gefasst:

„(15) Der Ausgleich nach § 41 Abs. 6 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes ist erfolgt, wenn die Modulprüfung mit mindestens fünf Punkten bewertet wird. In diesem Fall ist zur Berechnung der Bewertung des Moduls, die nach § 42 Abs. 2 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes in die Gesamtbewertung einfließt, die Summe der Bewertungen von Modul und Modulprüfung durch zwei zu teilen. Bei der errechneten Punktzahl bleiben Nachkommastellen unberücksichtigt.“
- k) Der bisherige Abs. 13 wird Abs. 16 und in Satz 2 wird die Angabe „9“ durch „15“ ersetzt.
- l) Der bisherige Abs. 14 wird Abs. 17 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 6 Satz 1“ durch „Abs. 8 Satz 1 innerhalb des nach Abs. 1 Satz 4 vorgesehenen Modulzeitraums“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „nach Abs. 11“ gestrichen und wird nach dem Wort „nicht“ die Angabe „innerhalb der in Abs. 13 genannten Frist“ eingefügt.

17. In § 45 Abs. 5 wird die Angabe „5“ durch „7“ ersetzt.

18. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die unterrichtspraktische Prüfung nach § 47 Abs. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes erfolgt in den Unterrichtsfächern und Fachrichtungen, in denen die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ausgebildet wird.“

b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„In Fällen des § 36b Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes werden Prüfungen nach Satz 1 Nr. 2 als eine gemeinsame Prüfungslehrprobe in einer Lerngruppe im Umfang einer Doppelstunde durchgeführt.“

c) In Abs. 4 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 4“ durch „Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.

d) In Abs. 11 Satz 1 wird die Angabe „8“ jeweils durch „10“ ersetzt.

e) In Abs. 13 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 4“ durch „Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.

f) Abs. 14 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Lerngruppen“ die Angabe „innerhalb des nach § 49 Abs. 1 vorgesehenen Prüfungszeitraums“ eingefügt.

bb) Satz 8 wird aufgehoben.

19. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Hochschulabschluss oder vergleichbare Abschluss nach § 3 Abs. 7 Satz 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes muss ein universitärer Abschluss, der kein Bachelorsabschluss ist, oder ein akkreditierter Masterabschluss sein, aus dem für das jeweilige Lehramt mindestens ein Unterrichtsfach, eine Fachrichtung oder gleichwertige bildungswissenschaftliche Anteile ableitbar sind.“

b) In Satz 2 und 3 wird das Wort „Kultusministerium“ jeweils durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständige Ministerium“ ersetzt.

20. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Hessische Lehrkräfteakademie erfasst die Daten aller Bewerberinnen und Bewerber für das besondere Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation. Sie trifft die Feststellung:

1. über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme am Verfahren und
2. in welchem Lehramt und mit welchen Fächern oder Fachrichtungen die Bewerberinnen und Bewerber zu der Qualifizierungsmaßnahme zugelassen werden können.

Die Hessische Lehrkräfteakademie legt für die Lehrkräfte in der Qualifizierungsmaßnahme die verpflichtenden und fakultativen Qualifizierungsaufgaben fest.“

b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „oder“ durch „und“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter formuliert ein Anforderungsprofil für die zu besetzende Stelle und wählt aus den erfassten Bewerberinnen und Bewerbern die Person aus, die als Lehrkraft an dem besonderen Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation teilnehmen soll. Die Schulleiterin oder der Schulleiter

1. betreut, unterstützt und fördert diese Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen der jeweiligen individuellen Qualifizierungsaufgaben im Hinblick auf die weitere Berufslaufbahn,
2. führt auf Grundlage des von dieser Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme geführten fortlaufenden Portfolios nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes mindestens einmal jährlich ein dokumentiertes verpflichtendes Dienstgespräch zum jeweils erreichten Qualifikationsstand,
3. hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme die Teilnahme an verpflichtenden Qualifizierungsveranstaltungen ermöglicht wird und ihr die für die Qualifizierungsaufgaben und -veranstaltungen erforderliche Zeit zur Verfügung steht,
4. stellt die Beratung dieser Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme in schul- und unterrichtspraktischen Fragen durch geeignete Lehrkräfte (Mentorinnen und Mentoren) sicher,
5. hat auf der Grundlage des erreichten Qualifikationsstands zum Abschluss der Probezeit eine Eignungsfeststellung zu treffen, die Grundlage der durch die Hessische Lehrkräfteakademie zu erteilenden Qualifizierungsaufgaben ist, und
6. stellt in einem Gutachten am Ende der Qualifizierungsphase den Stand der Erfüllung der Qualifizierungsaufgaben fest.“

d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die nach Abs. 4 Satz 1 ausgewählten Lehrkräfte in der Qualifizierungsmaßnahme sind verpflichtet, sich kontinuierlich berufsbegleitend zu qualifizieren und sich der Prüfung zur Feststellung des Qualifizierungserfolgs zu unterziehen.“

21. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „Tätigkeiten“ das Komma und die Angabe „soweit nicht nach § 3 Abs. 8 Satz 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes auf die Berufserfahrung verzichtet wird,“ gestrichen.

bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „Sprachkenntnisse“ die Angabe „nach § 23 Abs. 2 Satz 3 bis 5“ eingefügt.

cc) Satz 5 bis 7 werden aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hessische Lehrkräfteakademie informiert die Bewerberinnen und Bewerber und die Zentralstelle Personalmanagement für Lehrkräfte beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt über ihre Feststellungen zur Zulassung zum Auswahlverfahren nach § 54 Abs. 1 Satz 2.“

c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „im Fall des § 3 Abs. 7 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes“ gestrichen.

d) Abs. 4 wird aufgehoben.

22. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „in den im Anforderungsprofil nach § 54 Abs. 4 genannten Mangelfächern oder Mangelbereichen“ gestrichen.

23. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie oder er trifft danach im Benehmen mit den übrigen Schulleitungsmitgliedern und nach Beteiligung des Schulpersonalrats, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Lehrkräfte und gegebenenfalls der Schwerbehindertenvertretung die abschließende Auswahlentscheidung nach den Kriterien nach Abs. 1 und teilt diese unter Vorlage der Akten dem Staatlichen Schulamt mit.“

b) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Staatliche Schulamt

1. informiert die Bewerberinnen und Bewerber, die Hessische Lehrkräfteakademie und die Zentralstelle Personalmanagement für Lehrkräfte beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und für die Stadt Darmstadt über die Auswahlentscheidung nach Abs. 5 Satz 2 und

2. fordert die für die Einstellung ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und eines amtsärztlichen Zeugnisses nach Nr. 4.2 des Erlasses über die Ärztliche Begutachtung in Personalangelegenheiten des Öffentlichen Dienstes vom 31. Oktober 2022 (StAnz. S. 1293) auf.

Das Staatliche Schulamt stellt die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen an der Schule als Lehrkräfte in einem Arbeitsverhältnis zur berufsbegleitenden Feststellung einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation ein.“

c) In Abs. 7 Nr. 4 werden die Wörter „oder der Beschäftigte“ durch „Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme“ und das Wort „Qualifizierungsportfolio“ durch die Angabe „fortlaufendes Portfolio nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.

24. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter beurteilt innerhalb einer sechsmonatigen Erprobungszeit die Eignung der Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland für die Lehrkräftebildung beschlossenen Standards.“

Maßgebend sind hierbei insbesondere die Beschlüsse, die sich auf Kompetenzen in folgenden Bereichen beziehen:

1. fach- und sachgerechte Unterrichtsplanung und -durchführung,
2. Wahrnehmung von Erziehungs- und Beratungsaufgaben und
3. Wahrnehmung von Diagnose-, Förder- und Beurteilungsaufgaben.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter teilt die Beurteilung der Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme und der Hessischen Lehrkräfteakademie mit.“

b) In Abs. 2 werden die Wörter „jede Beschäftigte und jeden Beschäftigten“ durch „die Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme führt ein Portfolio nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes.“

25. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit aus dem Abschluss nach § 53 Satz 1 oder 2 nicht alle für die Qualifikation für das vergleichbare Lehramt erforderlichen Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen abgeleitet werden können, führt die Hessische Lehrkräfteakademie ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Weiterbildung durch.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „beträgt“ die Wörter „in der Regel drei Jahre,“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „oder dem Beschäftigten“ durch „Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder dem Beschäftigten“ durch „Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „sechs mindestens jedoch vier“ durch das Wort „fünf“ und wird die Angabe „1“ durch „2 und einer Ausbildungsveranstaltung nach § 45 Abs. 2“ ersetzt.

26. In § 60 Abs. 1 werden die Wörter „oder der Beschäftigte“ durch „Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme“ ersetzt und werden die Wörter „oder er“ gestrichen.

27. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „oder der Beschäftigte“ durch „Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder dem Beschäftigten“ durch „Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder der Angestellte“ durch „Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „betreffenden Beschäftigten“ durch „betreffende Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme“ ersetzt.
28. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder dem Beschäftigten“ durch „Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 5“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Qualifizierungsportfolio“ durch die Angabe „fortlaufende Portfolio nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.
29. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Gesamtbewertung der Prüfung zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation setzt sich zusammen aus dem Ergebnis des Abschlusses nach § 53 Satz 1 oder 2 mit 30 Prozent, dem Gutachten der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 61 Abs. 2 mit 30 Prozent, der unterrichtspraktischen Prüfung mit 30 Prozent und der mündlichen Prüfung mit 10 Prozent.“
- b) In Abs. 3 werden die Wörter „universitären Abschlusses“ durch die Angabe „Abschlusses nach § 53 Satz 1 oder 2“ ersetzt.
30. In § 64 Abs. 2 werden die Wörter „oder der Beschäftigte“ durch „Lehrkraft in der Qualifizierungsmaßnahme“ ersetzt.
31. § 73 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die unterrichtspraktische Prüfung, bestehend aus
- a) je einer Prüfungslehrprobe in den beiden der bisherigen Berufstätigkeit und Ausbildung der Bewerberin oder des Bewerbers entsprechenden Fächern oder Fachrichtungen oder
- b) zwei Prüfungslehrproben in dem einen oder der einen der bisherigen Berufstätigkeit und Ausbildung der Bewerberin oder des Bewerbers entsprechenden Fach oder Fachrichtung, und“
32. In § 76 Satz 2 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständige Ministerium“ ersetzt.
33. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Kultusministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für Lehrkräftebildung zuständigen Ministerium“ ersetzt.
34. § 81c Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „§ 4 des Hessischen Archivgesetzes vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 493) gilt entsprechend.“
35. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. § 41 Abs. 3 und 4, § 43 Abs. 3 Satz 5, § 44 Abs. 4, 8 bis 10 und 12 Satz 3 bis zum Ablauf des 31. Januar 2027 keine Anwendung.“
- b) In Abs. 3 wird nach dem Wort „findet“ die Angabe „§ 44 Abs.17 keine Anwendung und“ eingefügt.
- c) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:
- „(4) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. Mai 2025 ihren pädagogischen Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, finden § 44 Abs. 5, Abs. 9 Satz 2 sowie § 50 Abs. 3 Satz 2 keine Anwendung und § 44 Abs. 12 findet in der am 19. Dezember 2024 geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Januar 2027 weiter Anwendung.“
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und nach der Angabe „§ 44 Abs. 3“ wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen und die Angabe „Satz 2“ durch „Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
- f) Als neuer Abs. 7 wird angefügt:
- „(7) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem besonderen berufsbegleitenden Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation, welche vor dem 1. Februar 2025 in das Qualifizierungsverfahren eingetreten sind, finden die §§ 53 bis 64 in der am 19. Dezember 2024 geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Januar 2027 weiter Anwendung.“
36. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz eine Rechtsverordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2024

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Schwarz

Hessische Staatskanzlei

